

Allgemeinverfügung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über ein Betretungsverbot für öffentliche Orte zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10.03.2010 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten öffentlicher Orte ist untersagt. Zu den öffentlichen Orten zählen insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Plätze, öffentliche Grünflächen und Parkanlagen.
2. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind Betretungen,
 - a) die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
 - b) die zum Zwecke von medizinischen, psychotherapeutischen oder vergleichbaren Heilbehandlungen erforderlich sind;
 - c) die der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
 - d) die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind. Hierzu gehört ausschließlich der Einkauf bzw. die Inanspruchnahme von folgenden Betrieben: Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel (vgl. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 - Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 19.03.2020).
 - e) die für berufliche Zwecke einschließlich der Unterbringung von Kindern in der Notbetreuung erforderlich sind;
 - f) wenn öffentliche Orte im Freien mit Haustieren betreten werden sollen;
 - g) wenn öffentliche Orte im Freien alleine, zu zweit oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, betreten werden sollen, sofern sie die öffentlichen Orte ohne vermeidbaren Aufenthalt zügig durchschreiten.

Bei der Inanspruchnahme der Ausnahmen d) bis f) ist sicherzustellen, dass möglichst ein Abstand von mindestens 2 m zu anderen Personen eingehalten wird. Bei der Inanspruchnahme der Ausnahme g) ist sicherzustellen, dass möglichst ein Abstand von mindestens 2 m zu dem nicht in der Ausnahme g) genannten Personenkreis eingehalten wird.

3. Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist nur für Betretungen gemäß Ziffer 2 Buchstaben a) bis e) zulässig, wobei bei der Benutzung möglichst ein Abstand von mindestens 2 m gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.
4. Bei Kontrollen durch die Polizei und den städtischen Vollzugsdienst sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß Ziffer 2 zulässig ist, glaubhaft zu machen.
5. Die Maßnahmen nach Ziff. 1 bis 4 gelten ab 21. März 2020, 0:00 Uhr.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
7. Die Maßnahmen sind bis 19. April 2020 befristet.

Begründung

Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen können beschränkt oder verboten werden.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Nach der derzeitigen Risikobewertung des Robert Koch Instituts zu dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zum Teil schweren und sogar tödlichen Krankheitsverläufen. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, wobei das Robert Koch-Institut in einer Pressekonferenz am 20.03.2020 nochmals betont hat, dass sich die Lage weiter verschärft hat. Weiter forderte das Robert Koch-Institut die Städte und Landkreise dazu

auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die WHO hat am 11.03.2020 den Pandemiefall ausgerufen. Derzeit gibt es gegen SARS-CoV-2 keine Impfung und auch keine wirksamen Therapeutika.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Inzwischen sind in fast allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt worden, wobei die Zahl der Fälle in Deutschland weiter ansteigt. In Rheinland-Pfalz gibt es 749 Covid-19 Kranke (Stand 19.03.2020), Anzahl täglich steigend. Die an Rheinland-Pfalz angrenzende Region Grand-Est in Frankreich wurde aufgrund der Vielzahl der Erkrankten sogar vom Robert Koch-Institut am 11.03.2020 in die Liste der „Risikogebiete“ aufgenommen. Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann (vgl. Robert-Koch-Institut, COVID-19: Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland). Auch in Neustadt an der Weinstraße sind bereits 7 Fälle von Covid-19 Kranken aufgetreten und es muss täglich mit weiteren Fällen gerechnet werden, zumal auch im benachbarten Landkreis Bad Dürkheim die Anzahl der Covid-19 Erkrankten stetig steigt. Zudem hat sich in Neustadt an der Weinstraße die Lage durch Fälle von Covid-19 Erkrankten im Krankenhaus Hetzelstift sowie in einem Alten- und Pflegeheim dramatisch verschärft. Im Krankenhaus Hetzelstift mussten daher bereits Stockwerke bzw. Stationen gesperrt werden, so dass sich die medizinischen Kapazitäten verringerten.

Auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Es ist bereits jetzt davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine größere Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es ist daher möglich, dass Erkrankte, die gar nicht wissen, dass sie krank sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bringen bzw. verharmlosen, und infolgedessen fortwährend weitere Personen anstecken können.

In Neustadt an der Weinstraße sind trotz der ergriffenen, sich stetig verschärfenden Maßnahmen durch die Allgemeinverfügungen vom 13.03.2020, 15.03.2020, 17.03.2020 und 19.03.2020 weiterhin zahlreiche Menschen im Stadtgebiet rege unterwegs. Bei solchen Begegnungen besteht die erheblich erhöhte Gefahr, dass das Coronavirus SARS-CoV-2 übertragen und damit in der Bevölkerung weiter verbreitet wird. Ob die Menschen sich gezielt zusammenfinden (gemeinsame Absicht) oder zufällig aufeinandertreffen, ist aus Sicht des Infektionsschutzes unerheblich.

Wenngleich die bisher getroffenen Maßnahmen zu spürbaren Veränderungen im öffentlichen Leben und damit zu einer Reduzierung von sozialen Kontakten geführt haben, erscheint nach wie vor die Sensibilität und das entsprechende Handeln in Teilen der Bevölkerung nicht angemessen ausgeprägt: Diese Feststellungen werden durch zahlreiche gegenüber der Stadtverwaltung kommunizierte Mitteilungen sowie durch eigene Beobachtungen des Vollzugsdienst und der Verwaltung sowie durch einschlägige Berichterstattung der Medien belegt.

Das derzeit gute Wetter mit viel Sonnenschein und frühlingshaften Temperaturen lädt zudem zu verstärkten Aktivitäten im Freien ein. Zudem können in der aktuellen Pandemiesituation eine Vielzahl von Menschen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen kann (z.B. wegen Kinderbetreuung oder Betriebsschließungen). Hinzu kommt noch der Umstand, dass die Kindertagesstätten und Schulen (bis auf eine Notbetreuung) geschlossen sind. Dies führt nach den Erfahrungen der letzten Tage dazu, dass Teile der Bevölkerung verstärkt auf der Suche nach einer Freizeitbeschäftigung sind. Weil der Betrieb von Sport-, Freizeit-, Gast- und Vergnügungsstätten ebenfalls untersagt ist, bleiben als Alternative insbesondere gerade bei schönem Wetter, die Spaziergänge, Ausflüge und Radtouren etc...

So kam es am Sonntag, dem 15.03.2020 in Neustadt-Gimmeldingen aufgrund der recht milden Temperaturen zu einem großen Besucherandrang. Dies hat trotz der Absage des Mandelblütenfestes 2020 zu einem regen Verkehrsaufkommen geführt. Dieser Ansturm war so groß, dass (Absperr-)Maßnahmen durch die Polizei, Feuerwehr, den kommunalen Vollzugsdienst und weiteren Mitarbeitern der Stadtverwaltung notwendig wurden und diese somit einem höheren Risiko einer Ansteckung ausgesetzt waren. Wenn sich eine Einsatzkraft infiziert und den Virus an eine weitere Einsatzkraft überträgt und/oder in Quarantäne muss, hat das unmittelbare Auswirkungen auf Personalstärke von Polizei, Feuerwehr und öffentlicher Verwaltung. Die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung verantwortlichen Personen fallen unter Umständen ganz weg oder werden in ihrer Handlungsfähigkeit erheblich geschwächt. Dies schadet u.a. wiederum den Ressourcen aller Hilfsorganisationen.

Die angeordneten Maßnahmen sind ermessensgerecht. Sie sind erforderlich und geeignet, eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Erregers zu verlangsamen. Eine schnellere Verbreitung des Erregers wird dazu führen, dass unser Gesundheitssystem an seine Grenzen kommt und somit Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen gefährdet wäre. Bestimmte Personengruppen könnten trotz Lebensgefährdung nicht mehr adäquat versorgt werden.

Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein. (vgl. Robert-Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 17.03.2020). Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat zwar keinen maßgeblichen Einfluss auf die vorhandenen medizinischen Kapazitäten an Material und Pflegefachkräften, sie kann aber durch ihre eingeleiteten Gegenmaßnahmen, dazu beitragen, dass sich die Ausbreitung des Virus auf ihrem Gebiet verlangsamt, um das Gesundheitswesen so zu entlasten. Die Einschränkung von Sozialkontakten stellt derzeit das effektivste Mittel dar, die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Daher ist eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung erforderlich, die unter anderem beinhaltet, dass soziale Kontakte reduziert werden mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich. Mildere, gleich geeignete Mittel um den oben genannten Zweck zu erreichen, sind nicht ersichtlich.

Den Einschränkungen der persönlichen Handlungsfreiheit stehen wie oben dargestellt erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Coronavirus sowie die Gefahr einer akuten und schwerwiegenden Überlastung der Gesundheitsversorgung gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Verhältnismäßigkeit der Verfügung wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass durch die unter Ziffer 2 genannten Ausnahmen weiterhin dringende und unaufschiebbare Geschäfte möglich bleiben sowie ein gewisses Mindestmaß an persönlicher Bewegungsfreiheit bestehen bleibt.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet. Damit soll die Möglichkeit einer erneuten Risikoeinschätzung ermöglicht werden

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG). Bei vorsätzlichem Handeln kann der Verstoß mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 74 IfSG).

Wir weisen darauf hin, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG).

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Postadresse: Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße),

2. gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (E-Mail-Adresse: stv-neustadt-weinstrasse@poststelle.rlp.de) oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (De-Mail-Adresse: info@neustadt-weinstrasse.de-mail.de)

erhoben werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 20.03.2020
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

gez.

Marc Weigel